

Zivilprozessrecht II

Leitfaden zum griechischen
Zwangsvollstreckungsverfahren

a) Vollstreckungstitel

Grundvoraussetzung jeder Zwangsvollstreckung ist ein vollstreckbarer Titel. Vollstreckungsfähige Titel sind insbesondere gerichtliche Urteile. Diese müssen einen vollstreckbaren Anspruch zum Inhalt haben (vollstreckbar sind also insbesondere Leistungsurteile, nicht dagegen Feststellungsurteile) und die zu vollstreckende Forderung muss im Titel genau bestimmt sein.

Das Urteil muss außerdem rechtskräftig, also nicht mehr mit ordentlichen Rechtsmitteln anfechtbar sein (nicht rechtskräftige Urteile können aber gegebenenfalls, durch besondere Anordnung, für vorläufig vollstreckbar erklärt werden, s. o.).

Weitere vollstreckbare Titel daneben sind: der o. g. Zahlungsbefehl im Mahnverfahren, notarielle Urkunden, gerichtliche Vergleiche u.a.

b) Verfahrensablauf

Die zwei zentralen Phasen des Zwangsvollstreckungsverfahrens sind:

- das **Einleitungsverfahren**, das für jede Vollstreckungsart gleich geregelt ist
- das **Hauptverfahren**, das sich je nach Art der zu vollstreckende Forderung sowie dem Vermögen, in das vollstreckt wird, unterscheidet und jeweilige Besonderheiten aufweist; im Wesentlichen wird zwischen der Vollstreckung von monetären und nicht-monetären Forderungen differenziert

Das Vollstreckungsverfahren in Griechenland ist insbesondere dadurch gekennzeichnet, dass Zustellungs- und Vollstreckungsaufträge unmittelbar vom Rechtsanwalt an den Gerichtsvollzieher erteilt werden. Die starke Rolle der Parteien im Erkenntnisverfahren setzt sich also im Vollstreckungsverfahren fort.

aa) Einleitungsverfahren

Für die Einleitung des Vollstreckungsverfahrens sind folgende Schritte erforderlich:

Der Gläubiger muss zunächst eine vollstreckbare Ausfertigung des Vollstreckungstitels bei der zuständigen Stelle beantragen (z.B. bei einem Urteil beim jeweiligen Gericht, bei notariellen Urkunden beim Notar). Die vollstreckbare Ausfertigung ist eine mit einer Vollstreckungsklausel versehene Ausfertigung des Titels, die die offizielle Aufforderung an alle Gerichtsvollzieher und andere Vollstreckungsbeamte enthält, den Titel im Namen des griechischen Volkes zu vollstrecken. Für die Ausstellung dieser vollstreckbaren Ausfertigung hat der Gläubiger eine Stempelgebühr zu entrichten, die zwischen 2 und 3 Prozent des Forderungswerts beträgt (genaue Höhe richtet sich nach der konkreten Art der Vollstreckungsforderung, einige wenige Forderungsarten sind von dieser Stempelgebühr befreit).

Die vollstreckbare Ausfertigung ist außerdem mit einer letztmaligen Aufforderung zur Leistung zu verbinden und beides ist dem Schuldner zuzustellen. Hierdurch wird das Vollstreckungsverfahren offiziell eingeleitet.

Nach erfolglosem Ablauf einer Frist von 3 Werktagen ab dieser Zustellung kann mit der eigentlichen Vollstreckung begonnen werden, dem Hauptverfahren. Das geschieht, indem der Vollstreckungsgläubiger den Gerichtsvollzieher offiziell mit der Vollstreckung beauftragt.

bb) Hauptverfahren

(1) Nicht auf Geldzahlung gerichtete Ansprüche

Da in diese Kategorie ganz unterschiedliche Arten von Forderungen mit ihren jeweiligen Vollstreckungs-Besonderheiten fallen, sollen hier nur einige zentrale Arten von Ansprüchen und ihre jeweilige Vollstreckung genannt werden:

- **Anspruch auf Herausgabe von beweglichen Sachen**
Es ist vorgesehen, dass diese dem Schuldner vom Gerichtsvollzieher weggenommen und an den Gläubiger übergeben werden. Wird die Sache am Vollstreckungsort nicht aufgefunden, ist der Schuldner verpflichtet, eine eidesstattliche Versicherung abzugeben, in der er bestätigt, dass er weder im Besitz der Sache ist noch weiß, wo sie sich derzeit befindet.
- **Anspruch auf Herausgabe von Immobilien**
Es wird ähnlich wie bei einem Anspruch auf Herausgabe einer beweglichen Sache verfahren.
- **Verpflichtung zur Vornahme einer bestimmten vertretbaren Handlung** (Handlung, die ihrer Art nach auch von Dritten, nicht nur vom Schuldner selbst, erbracht werden kann)
Wenn der Schuldner die Handlung nicht vornimmt, ist der Gläubiger berechtigt, die Handlung auf Kosten des Schuldners von einem beliebigen Dritten vornehmen zu lassen (sog. Ersatzvornahme).
- **Verpflichtung zur Vornahme einer bestimmten unvertretbaren Handlung** (Handlung, die ihrer Art nach nur vom Schuldner persönlich und nicht von Dritten erbracht werden kann)
Das Gericht, das die Erfüllung der konkreten unvertretbaren Handlung angeordnet hat, kann für den Fall, dass der Schuldner dem nicht nachkommt, (1) die Zahlung einer Geldstrafe von bis zu 50 000 € zugunsten des Gläubigers und (2) Haft von bis zu einem Jahr gegen den Schuldner verhängen.

(2) Auf Geldzahlung gerichtete Ansprüche

Eine Geldforderung kann durch die Zwangsverwertung des Vermögens des Schuldners befriedigt werden.

Die wichtigsten Phasen dabei sind:

- **Pfändung**
- **Verwertung und öffentliche Versteigerung**
- **Verteilung des Erlöses**
- **Etwaige Beteiligung anderer Gläubiger**

Pfändung von Vermögenswerten

Fast jede Art von Vermögen kann gepfändet werden.

Die wichtigsten Kategorien von pfändbarem Vermögen sind:

- **Bewegliche Sachen im Besitz des Schuldners**
Bewegliche Sachen werden für die Pfändung durch den Gerichtsvollzieher beschlagnahmt und bis zur Versteigerung in Verwahrung genommen.
Es existieren jedoch, wie in der deutschen ZPO auch, Pfändungsverbote für Sachen, die a) für den Lebensunterhalt des Schuldners und seiner Familie und/oder b) für die Ausübung der Arbeit des Schuldners, der damit seinen Lebensunterhalt verdient, notwendig sind.
- **Immobilien des Schuldners**
Das Pfändungsverfahren für Immobilien verläuft dergestalt, dass dem Schuldner durch den Gerichtsvollzieher ein förmlicher Pfändungsbeschluss zugestellt wird. Dieser wird anschließend auch in das örtlich zuständige Kataster oder Grundbuch eingetragen. Die betreffende Immobilie wird hierdurch bis zu ihrer Versteigerung beschlagnahmt.
- **Bankkonten**
Die Pfändung von Bankkonten erfolgt in der Weise, dass zunächst der Bank (als Drittschuldnerin) und spätestens 8 Wochentage später dem Schuldner und Kontoinhaber der Vollstreckungsauftrag zugestellt wird (entspricht dem deutschen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss).
Die Bank ist unmittelbar nach dessen Zustellung verpflichtet, etwaige bestehende Konten (genaue Bankverbindung braucht dem Gläubiger vor Vollstreckung nicht bekannt zu sein) des Schuldners zu sperren und innerhalb von 8 Wochentagen bei dem Amtsgericht am Sitz der Bank eine Erklärung über etwaige bestehende Schuldner-Konten und deren Guthaben einzureichen. Der Gläubiger kann diese

Erklärungen einsehen und, sofern pfändbares Guthaben vorhanden ist, den geschuldeten Betrag von der Bank herausverlangen.

Einige Banken verlangen zur Auszahlung des Betrages zusätzlich noch eine gerichtliche Bestätigung der Pfändung des Bankkontos samt Anordnung auf Auszahlung. Diese kann im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes beantragt werden.

- **Zahlungsansprüche gegen sonstige Dritte**

Das Pfändungsverfahren verläuft für Forderungen, die dem Schuldner gegen sonstige Dritte zustehen (z.B. Lohnforderung, geschuldete Gebühren, Mietforderung usw.) ähnlich ab, nämlich durch Zustellung des Vollstreckungsauftrags an den Dritten und an den Schuldner. Ausgenommen sind bestimmte Forderungen, die für den Unterhalt des Vollstreckungsschuldners notwendig sind (z. B. Lohn, Rente usw.), sofern durch diese Ausnahme nicht wiederum der eigene Unterhalt des Vollstreckungsgläubigers gefährdet wird (z. B. bei Unterhaltsansprüchen für Kinder).

- **Gegenstände im Besitz eines Dritten**

Pfändbar sind auch bewegliche Sachen im Eigentum des Schuldners, die sich aber im Besitz eines (herausgabebereiten) Dritten befinden.

- **Sonstige Vermögenswerte**

Sonstige Vermögenswerte, die nicht durch eine der o.g. Methoden gepfändet werden können (z. B. Rechte an geistigem Eigentum, Patente usw.), können durch einen besonderen Gerichtsbeschluss gepfändet werden, in dem die geeigneten Mittel zur Durchführung der Pfändung und Verwertung angegeben sind.

Neben der Pfändung bestehen für die Vollstreckung von Geldforderungen auch noch die, weniger üblichen, Möglichkeiten der **Zwangsverwaltung eines Unternehmens oder einer Immobilie** des Schuldners, außerdem die **Inhaftierung**.

Die Inhaftierung ist aber nur im Ausnahmefall und nur bei bestimmten Arten von Forderungen, insbesondere bei Forderungen aus unerlaubter Handlung, zulässig und unterliegt engen Grenzen: Sie darf ein Jahr nicht überschreiten; außerdem darf sie nicht zur Vollstreckung von Forderungen unter 30 000 € und auch nicht zur Vollstreckung von reinen Gerichtskosten angewendet werden.

Gegen die Verhaftung kann die betroffene Person Einspruch einlegen. Sie wird dann dem Präsidenten des Landgerichts in dem Bezirk vorgeführt, in dem die Verhaftung erfolgt ist, der über den Rechtsbehelf entscheidet.

Öffentliche Versteigerung

Die Verwertung des gepfändeten Vermögens erfolgt in erster Linie im Wege öffentlicher Versteigerung. Das öffentliche Versteigerungsverfahren wird von einem Notar begleitet

und durchgeführt, der hierbei als Versteigerungsbeamter fungiert. Die Versteigerung wird in der Regel zwischen 7 und 8 Monaten nach der Pfändung durchgeführt.

Seit 2018 werden alle Zwangsversteigerungen ausschließlich als elektronische Online-Auktionen durchgeführt, ohne körperliche Anwesenheit der Teilnehmer.

Nach Auktions-Ende erstellt der zuständige Notar einen Bericht, in dem der erfolgreiche Meistbietende genannt wird (sog. Zuschlagsvermerk).

Das Eigentum geht dann auf diesen über, sobald ihm das Objekt entweder übergeben wird (bei beweglichen Sachen) oder der Zuschlag in das einschlägige öffentliche Register eingetragen wird (bei Immobilien/Schiffen/Luftfahrzeugen).

Der Ersteigerer und Zuschlagsempfänger hat dabei das Recht auf lastenfreien Erwerb des Eigentums und kann einen Antrag auf Tilgung sämtlicher dinglicher Belastungen stellen.

Bei schuldrechtlichen Belastungen (etwa bestehende Mietverträge bei Immobilien) besteht teilweise ein erleichtertes Recht zur Kündigung.

Verteilung des Erlöses

Der Erlös wird an alle Gläubiger verteilt, die sich am Verwertungsverfahren beteiligt haben.

Ist der Erlös nach Abzug der Kosten und Auslagen für das Vollstreckungsverfahrens geringer als die Gesamtforderungen der beteiligten Gläubiger, wird der Erlös anteilig verteilt. Bestimmte Gläubiger haben dabei jedoch Vorrang vor der proportionalen Verteilung.

Konkret wird der Erlös wie folgt verteilt:

- Zunächst werden die Kosten des Vollstreckungsverfahrens abgezogen
- Danach wird der übrige Erlös unter den Gläubigern verteilt
- Bei der Verteilung werden unterschiedliche Kategorien von Gläubigern unterschieden, die in einem Rangverhältnis zueinanderstehen und mit unterschiedlich hohen Prozentsätzen aus dem Erlös zu befriedigen sind:
 - **Kategorie 1:** Besonders privilegierte Gläubiger (diese Gruppe erhält **65 %** des Erlöses)
Gesicherte Forderungen (Hypothek, Pfandrecht)
→ Eine Hypothekenvormerkung genügt nicht; diese fällt erst dann unter diese besonders privilegierte Kategorie, wenn sie rechtzeitig vor Erlös-Verteilung in eine Hypothek umgewandelt wird

- **Kategorie 2:** „Normal“ privilegierte Gläubiger (**25 %** des Erlöses)
Lohn- und Unterhaltsforderungen, Forderungen des Staates und anderer öffentlicher Stellen u.a.
- **Kategorie 3: Sonstige Gläubiger (10 %** des Erlöses)

Beteiligung anderer Gläubiger am Verwertungsverfahren für Geldforderungen

Andere Gläubiger mit fälligen Forderungen können sich dem Zwangsverwertungsverfahren anschließen, indem sie ihre Forderung anmelden. Die schriftliche Anmeldung muss (1) dem zuständigen Notar, der die öffentliche Versteigerung durchführt (2) dem Schuldner sowie (3) dem Gläubiger, der die Zwangsverwertung betreibt (Hauptgläubiger) zugestellt werden.

Die Forderungen sind spätestens bis 15 Tage nach Durchführung der Versteigerung schriftlich anzumelden.

Gläubiger, die ihre Forderungen angemeldet haben, sind berechtigt, an der Verteilung des Erlöses teilzunehmen und können auch in einem etwaigen gerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren intervenieren oder sogar die Betreibung des Vollstreckungsverfahrens übernehmen, falls der Hauptgläubiger die Vollstreckung aufgibt.

c) Rechtsbehelfe

Die griechische ZPO sieht ein eigenes System zur Kontrolle und Anfechtung der Rechtmäßigkeit der Vollstreckung vor.

Rechtsbehelfe des Schuldners

Dem Schuldner steht gegen die Vollstreckung als Rechtsbehelf der sog. Vollstreckungs-Widerspruch zu. Die Einwendungen, die mit einem solchen Widerspruch geltend gemacht werden können, sind: Unzulänglichkeiten des Vollstreckungstitels, Unregelmäßigkeiten im Vollstreckungsverfahren und (neue) Einwendungen gegen die Vollstreckungsforderung (z.B. Erfüllung der Forderung).

Dabei ist zu beachten, dass im Rahmen des Vollstreckungs-Widerspruchs das Vorbringen solcher Einwendungen unzulässig ist, die bereits im vorausgehenden gerichtlichen Erkenntnisverfahren hätten geltend gemacht werden können; diese sind zum Schutz der Rechtskraft des bereits ergangenen Urteils gesperrt (selber Gedanke in deutscher ZPO: Präklusionsvorschriften bei Vollstreckungsgegenklage, §767 Abs. 2 ZPO).

Außerdem unterliegt der Widerspruch engen zeitlichen und verfahrensmäßigen Grenzen, die auf eine rasche Beilegung aller relevanten Streitigkeiten und damit auf eine Beschleunigung des Vollstreckungsverfahrens abzielen.

Ein erfolgreicher Widerspruch gegen die Vollstreckung führt zur Aufhebung des gesamten Vollstreckungsverfahrens und gibt dem Schuldner das Recht, die Rückgabe der von der Vollstreckung betroffenen Vermögensgegenstände an ihn zu verlangen.

Da die Erhebung des Widerspruchs die Vollstreckbarkeit des Titels nicht hemmt, ist daneben gegebenenfalls ein Antrag auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung zu stellen (seit 2021 wieder möglich, nachdem dieses Recht durch ein früheres Gesetz mehrere Jahre stark eingeschränkt worden war).

Rechtsbehelfe Dritter

Auch Dritte, die vom Vollstreckungsverfahren betroffen sind (z. B. in der Weise, dass der Gläubiger beim Schuldner eine bewegliche Sache pfändet, die aber im Eigentum eines Dritten steht), haben das Recht, die Vollstreckung mit einem entsprechenden Rechtsbehelf anzufechten (vergleiche Drittwiderspruchsklage in Deutschland).

d) Exkurs: Vollstreckung ausländischer (EU-Ausland) Titel in Griechenland

Die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen (Urteil, Beschluss, Zahlungsbefehl, Vollstreckungsbescheid, Kostenfestsetzungsbeschluss) anderer europäischer Mitgliedstaaten (wie z.B. Deutschland) kann nach Maßgabe der EuGVVO durchgeführt werden. Diese ermöglicht es dem Gläubiger, ohne die Durchführung eines aufwendigen und kostspieligen Anerkennungs- oder Vollstreckbarerklärungsverfahrens, die Vollstreckung eines Titels im europäischen Ausland zu betreiben.

Hierzu ist für den ausländischen Vollstreckungstitel die Bescheinigung gemäß Artikel 53 EuGVVO (Formblatt) zu beantragen. Zuständig für die Ausstellung ist das „Ursprungsgericht“, also das Gericht, das die Entscheidung erlassen hat, deren Anerkennung geltend gemacht oder deren Vollstreckung beantragt wird. Der Vollstreckungstitel und die Bescheinigung sind dann mit einer Apostille zu versehen und ins Griechische zu übersetzen. Die konkrete Vollstreckung in Griechenland erfolgt dann nach den oben beschriebenen nationalen Regeln des griechischen Vollstreckungsverfahrens.

Die EuGVVO sieht auch für andere Arten von Vollstreckungstiteln, die keine gerichtlichen Entscheidungen darstellen – insbesondere öffentliche Urkunden und gerichtliche Vergleiche – dieselben Vereinfachungen für die Vollstreckung in einem anderen EU-Land vor.